

(2) Eine Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden, einschließlich der Vollstreckung.

Artikel 6

(1) Unterlagen, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung und der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens gemäß Artikel 5 erforderlich sind, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Unterlagen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 7

Der Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens kann über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag mit den Unterlagen gemäß Artikel 6 dem Gericht des anderen Vertragsstaates gemäß Artikel 14.

Teil III

Urkunden

Artikel 8

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgestellt oder ausgefertigt und mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, bedürfen zur Verwendung vor den Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 9

Beweiskraft von Urkunden

Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Übersendung von Personenstandsurkunden

Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten übersenden sich Auszüge aus den Personenstandsregistern, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 werden gebühren- und kostenfrei unverzüglich auf dem diplomatischen Wege übermittelt.

(3) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen gebühren- und kostenfrei Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 verkehren die Vertragsstaaten gemäß Artikel 14.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden, unverzüglich auf dem in Artikel 14 vereinbarten Weg gebühren- und kostenfrei übermittelt.

Artikel 12

Übersendung von Urkunden auf Antrag von Bürgern

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates können Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragsstaates sowie Anträge auf Ausstellung und Übersendung anderer Urkunden zur Verfolgung persönlicher oder vermögensrechtlicher Interessen (Zeugnisse, Beschäftigungsnachweis u. a.) unmittelbar an das zuständige Organ richten.

(2) Die Übermittlung der Urkunden an die Antragsteller erfolgt direkt, gebühren- und kostenfrei.

Teil IV

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 13

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen auf Ersuchen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in Zivil- und Familiensachen tätig sind.

Artikel 14

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Organe der Vertragsstaaten über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 15

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken, die Vernehmungen von Zeugen oder Prozeßparteien, Einholung von Sachverständigen-gutachten und andere Prozeßhandlungen.

Artikel 16

Inhalt und Form des Rechtshilfeersuchens

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird, und den Gegenstand des Ersuchens;
- d) die Vor- und Familiennamen der Prozeßparteien, Zeugen oder anderen Verfahrensbeteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf und ihre Anschrift, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort;
- e) die Namen und Anschriften der Prozeßvertreter;
- f) die Bezeichnung der Anlagen.